

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 20 (1913)

Heft: 10

Rubrik: Kaufmännische Agenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ware in Wäsche und Walke, was für gemusterte und melierte Stoffe ebenfalls mancherlei Unannehmlichkeiten im Gefolge hat. Um im allgemeinen einer vorzeitigen Lackbildung und dem daraus resultierenden Verschmieren des Materials mit seinen üblen Folgen vorzubeugen, ist beim Färben auf sachgemäßes Arbeiten, bei einigen Farbstoffen auch auf die Korrektur harten Wassers sowie darauf zu achten, daß vor dem Chromzusatz die Flotte klar ausgezogen ist. Immerhin gibt es, wie schon erwähnt, Produkte, die auch bei aller Sorgfalt zum Rußen und Verschmieren neigen, auch wenn das Nachchromieren im frischen Bad vorgenommen wird.

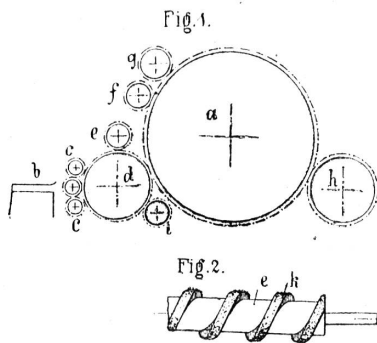
Eine schätzenswerte Eigenschaft, die wohl die meisten der hier in Betracht kommenden Produkte aufweisen, ist ihre leichte Löslichkeit, durch welche sie besonders für das Färben auf dem Apparat befähigt werden. Daß das Färben auf dem Apparat vor dem Färben auf offenem Kessel wesentliche Vorzüge hat, wird trotz gegenteiliger Behauptungen immer mehr anerkannt, und es nimmt infolge dessen die Apparatfärberei immer größere Ausdehnung an, ja man kann sagen, daß der weitaus größere Teil aller Färbereien in den letzten Jahren zum Färben auf mechanischen Apparaten übergegangen ist, und zwar werden vorwiegend solche Apparate verwendet, in welchen die Wolle ohne besonderen Druck lagert und daher ohne Maltraitierung gefärbt werden kann. Der Hauptvorwurf, den man dem Färben auf dem Apparat macht, ist bekanntlich der, daß das Material dabei leide und an Festigkeit einbüße, doch ist dieser Vorwurf, sachgemäßes Arbeiten vorausgesetzt, völlig unbegründet. Für die zu Melangen bestimmte Wolle verdient das Färben auf dem Apparat auch noch insofern den Vorzug, als sie dabei viel weniger verfilzt und verwirrt werden als auf dem Kessel und sich daher infolge der weit glatteren Faserlage beim Wolfen und Krempeln viel besser verarbeiten lassen und ausgeglichene Melangen liefern. („Lodzer Textilmarkt.“)

(Schluss folgt.)

Verteilungswalze für Krempeln mit schraubenförmig angeordnetem Kratzenbelag.

Von Siegmund Cahnmann in Bischweiler i. E. — D. R. P. Nr. 226.307.

Bei der Erfindung wirkt die Verteilungswalze auf eine dem Tambour vorgeschaltete Vorwalze und wird bei ihrer Drehung unter einem sehr erheblichen Hub von beispielsweise 6 cm hin und herbewegt, so daß das Spinngut eine vollkommene Verteilung erfährt, bevor es auf den rasch laufenden Tambour gelangt, wo diese Verteilung schon geschehen sein muß. Die Wirkung der Verteilungswalze wird dadurch unterstützt, daß ihr Kratzenbelag schraubenförmig angeordnet ist. Durch die Schraubenbewegung wird das Fasergut gleichmäßig verteilt und nivelliert. Damit das Fasergut infolgeder Schraubenwirkung nicht nur nach einer Richtung, sondern nach beiden Seiten hin verarbeitet wird, erhält die Verteilungswalze neben ihrer Drehbewegung mit Hilfe eines Ex-



zenter- oder Schneckenradbetriebes bekannter Art die achsiale Hin- und Herbewegung und ist deshalb um den Betrag derselben beiderseits länger als die übrigen Walzen.

Auf dem Tambour *a* wirkt die Vorwalze *d*, sowie die bekannten Arbeiterwalzen *g* und Wenderwalzen *f*. Das Spinngut gelangt vom Tambour auf den Abnehmer *h*. Auf die

Vorwalzen wirken in bekannter Weise die Staubwalze *i* und eine Anzahl Zuführungswalzen, die das Gut vom Tisch *b* abnehmen. Auf die Vorwalze *d* wirkt nun noch eine Verteilungswalze *e*, die neben ihrer Drehung eine hin und hergehende Bewegung großen Hubes erhält und mit einem schraubenförmig angeordneten Kratzenbeschlag versehen ist, so daß die Wolle nach beiden Seiten hin gleichmäßig verarbeitet wird.



Kaufmännische Agenten



Aus Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin ist folgendes zu entnehmen:

Provision nach dem Bruttoverdienst. Bei einer Vereinbarung der Parteien, wonach der Kläger eine Provision von 10 Prozent für die Aufträge erhalten sollte, die einen Bruttodurchschnittsnutzen von mehr als 33 1/3 Prozent für den Beklagten ergeben würden, für die übrigen Aufträge aber nur eine Provision von 5 Prozent, ist es nicht zulässig, bei Berechnung dieses Bruttonutzens oder Bruttoverdienstes einen Betrag für Generalunkosten einzusetzen.

Scheckverkehr. Nach unserer Auffassung hätte der Empfänger des Schecks sofort bei Annahme den Vorbehalt machen müssen, daß er Inkassospesen berechnen werde; dann hätte der Käufer die Möglichkeit gehabt, statt des Schecks die Zahlung in bar zu bewirken. War der Scheck anstandslos angenommen, so halten wir die Berechnung von Inkassospesen nicht für gerechtfertigt.

Agentur und Provision. Ein Handelsgebrauch, wonach für die Provisionszahlung an den Agenten ein Unterschied gemacht wird, je nach dem er seine Tätigkeit selbst einstellt oder die auftraggebende Firma ihrerseits kündigt, besteht nicht. Ebensowenig besteht ein Handelsgebrauch, wonach einem Agenten Provision aus den von ihm vermittelten Geschäften nur noch 3 Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter zu zahlen ist.

Agentur-Abrechnung in der Damenkonfektionsstoffbranche.

Es ist in der Branche der Damenkonfektionsstoffe Handelsgebrauch, daß halbjährlich abgerechnet wird und zwar in Kalenderhalbjahren zu Januar und Juli. Andere Festsetzungen der Abrechnungstermine beruhen auf besonderen Abmachungen. Wenn die Vereinbarung zwischen den Parteien auf halbjährliche Abrechnung gelaute hat, so gelten demgemäß Januar und Juli als Abrechnungstermine, gleichgültig ob auch das erstmal die Zeitdauer der Tätigkeit des Agenten kürzer als halbjährlich gewesen ist.



Fachschulwesen.



Die Krefelder Färberei- und Appretur-Schule versendet ihren Bericht über das Schuljahr 1912/13. Sie will bekanntlich 1. zum speziellen Studium der Chemie eine möglichst vollständige Ausbildung in allen Zweigen dieser Wissenschaft und deren Anwendung im praktischen Leben geben; 2. Chemiker, Bleicher, Wäscher, Dekateure, Färber, Zeugdrucker, Appreteure usw. wissenschaftlich und praktisch bilden. — Die Schule war im Sommerhalbjahr von 72 Vollschülern und einem Hospitanten, im Winterhalbjahr von 74 Vollschülern und 33 Hospitanten besucht. Die Schülerzahl seit Eröffnung der Schule (im Herbst 1883) erreicht 2300. Die Schule hat auch im Berichtsjahre sehr rege Beziehungen zur Industrie unterhalten. Es sind über 300 Auskünfte erteilt worden. Färberei, Druckerei und Appretur sind verhältnismäßig gut beschäftigt gewesen. Es sind Aufträge aller Art eingegangen, so daß der Betrieb lehrreich zu gestalten war.